

**Ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung  
zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen  
zwischen  
der Landeshauptstadt Mainz  
und  
dem Main-Taunus-Kreis (MTK)  
unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsorganisation  
MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (MTV)  
zusammen auch „die Parteien“**

**Präambel**

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH („MVG“) hat die Landeshauptstadt Mainz ihren eigenen städtischen Mobilitätsdienstleister.

Der Main-Taunus-Kreis ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“).

Durch Beleihungsverträge vom 10. Juli 2003 sowie vom 10. März 2008 zur Schülerbeförderung hat der Main-Taunus-Kreis seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf die MTV übertragen. Die MTV ist damit die für den Main-Taunus-Kreis zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H.

Über das Stadtgebiet Mainz hinausgehend bietet die MVG Busverkehre auch auf dem Gebiet des benachbarten Main-Taunus-Kreises an, wobei die betroffenen Linien ihren verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und zum Stadtverkehrsnetz bzw. Linienbündel Mainz gehören. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz, aber auch für die darüber hinausgehenden Verkehrsleistungen mit verkehrlichem Schwerpunkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Stadtverkehrsnetz Mainz), strebt die Landeshauptstadt Mainz die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die MVG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und/oder § 108 GWB an. Obwohl die Gebietskörperschaften Landeshauptstadt Mainz und der Main-Taunus-Kreis nicht unmittelbar aneinander grenzen, sind

Sie mit der Buslinie 68 direkt miteinander verbunden. Die jeweiligen Nahverkehrspläne nehmen Bezug hierauf. Ein gemeinsames Liniennetz bzw. Linienbündel liegt jedoch nicht vor (vgl. Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung seiner 3. Fortschreibung vom 11.01.2019 (Kapitel 5) sowie den Nahverkehrsplan Main-Taunus-Kreis vom 16.12.2013). Um auch künftig einen hochwertigen gebietsübergreifenden ÖPNV rechtssicher gewährleisten zu können, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die separat geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 (Aktenzeichen, Veröffentlichung), nachfolgend „Zweckvereinbarung“ genannt.

Die Beleihung der MTV mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurückgenommen, soweit diese Befugnisse nach der Zweckvereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der Main-Taunus-Kreis bedient sich indes der MTV auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug der Zweckvereinbarung, weshalb die MTV an dieser (ergänzenden) Vereinbarung beteiligt wird.

## **§ 1 Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz hat vom Main-Taunus-Kreis durch die Zweckvereinbarung die Befugnis erhalten, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte, die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Main-Taunus-Kreises einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis, vgl. § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung). Dies betrifft die Linienverkehre im Liniengkorridor zwischen Mainz/Kostheim und Hochheim. Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich um folgende Linie:

- Linie 68: Mainz/Kostheim - Hochheim

Soweit die vorstehend genannten Linien im Rahmen einvernehmlich abgestimmter Fortschreibung der Nahverkehrspläne oder anderer abgestimmter Planungen der Landeshauptstadt Mainz und des Main-Taunus-Kreises hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz bzw. Linienbündel „Stadtverkehr Mainz“ zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre.

- (2) Eine genauere Bestimmung des zu erbringenden Verkehrsangebots (Takte, Bedienzeiträume, Linienwege) ergibt sich aus der **Anlage**. Der Bedarf an Schülerbeförderung zwischen Mainz/Kostheim - Hochheim wird sichergestellt.
- (3) Der Main-Taunus-Kreis bedient sich für die in dieser Vereinbarung geregelte Koordination des grenzüberschreitenden Verkehrsangebots und der Abstimmung mit der Landeshauptstadt Mainz der MTV als seiner Lokalen Nahverkehrsorganisation.
- (4) Sofern auf Wunsch der Landeshauptstadt Mainz oder auf Wunsch des Main-Taunus-Kreises Änderungen an den in Abs. 1 genannten Verkehren oder aber auch die Integration weiterer Verkehre in diese ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung vorgenommen werden sollen, sind diese Änderungen und die damit verbundene, für den jeweiligen Betreiber relevante Zuordnung von Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich zu regeln. Kann kein Einvernehmen über die Kostenverteilung erzielt werden, ist eine Kündigung dieser Vereinbarung sowie der Zweckvereinbarung gem. § 5 zulässig.
- (5) Die Landeshauptstadt Mainz hat in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Korridor durch die Zweckvereinbarung ferner die Befugnis erhalten, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Bestellung von Verkehrsleistungen auf dem in § 1 Absatz 1 genannten Korridor und den daraus resultierenden Linien bzw. Linienabschnitten obliegt der Landeshauptstadt Mainz. Sie hat mit den übertragenen Befugnissen alle bei deren Ausübung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten übernommen und stellt den Main-Taunus-Kreis bzw. die MTV insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren oder anderer Rechtsschutzverfahren.
- (7) Die mit der Zweckvereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragenen Bestellbefugnisse des Main-Taunus-Kreises auf die Landeshauptstadt Mainz umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem ÖPNVG-H oder einer zuständigen Behörde gem. VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese verbleiben bei dem Main-Taunus-Kreis bzw. der MTV.

## **§ 2 Genehmigungsrecht**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz verpflichtet sich, in Genehmigungsverfahren Dritter nach dem PBefG, die andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises betreffen, kei-

- ne Einwendungen geltend zu machen, keine eigenen Rechtsbehelfe anzustrengen und keine Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen, die dem rechtlichen Interesse des Main-Taunus-Kreises entgegenstehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie (der Main-Taunus-Kreis vertreten durch die MTV) etwaige Bedenken gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienqualität einzelner Linien, die (auch nur partiell) parallel zu der in § 1 Abs. 1 genannten Linie verlaufen sollten, auf der Ebene der Nahverkehrsplanung oder einer vergleichbaren Angebotsfortschreibung miteinander abstimmen werden.
  - (3) Sofern im Zusammenhang mit der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gem. § 1 Abs. 1 und 2 ausschließliche Rechte verliehen werden sollen, stellt die Landeshauptstadt Mainz sicher, dass die Wirkung dieser ausschließlichen Rechte auf ihr eigenes Stadtgebiet begrenzt wird.

### **§ 3 Qualitätsstandards**

- (1) Die Standards des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Mainz gelten auch im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 genannten Korridor im Bereich des Kreisgebiets, solange der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz grundsätzlich höhere Anforderungen stellt als der Nahverkehrsplan des Main-Taunus-Kreises. Sollte dies aus Sicht des Main-Taunus-Kreises (vertreten durch die MTV) zu einem Zeitpunkt nicht mehr so sein, werden die Parteien, der Main-Taunus-Kreis vertreten durch die MTV, in Gespräche über die zukünftigen Standards der Verkehrsleistungen im Kreis eintreten, damit zukünftige planerische oder technische Veränderungen, die der beiderseitigen Verbesserung dienen, berücksichtigt werden. Der bisher erreichte Qualitätsstatus soll mindestens beibehalten werden.
- (2) Die Haltestelleninfrastruktur befindet sich im Eigentum der Kommunen. Die MTV übernimmt jedoch Dienstleistungen im Zusammenhang mit deren Planung, Einrichtung und Unterhalt. Der Main-Taunus-Kreis wird darauf hinwirken, dass die MTV der MVG die Mitnutzung der Haltestellen im Kreisgebiet auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Korridor gestattet, soweit diese in der Verfügungsgewalt der MTV liegen. Ferner wird der Main-Taunus-Kreis bei Haltestellen, die in seinem Eigentum stehen, für eine den Anforderungen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BOKraft entsprechende Grundausstattung der Haltestellen sorgen. Sofern geänderte Bezeichnungen oder Liniennummerierungen aus bei der MVG liegenden Gründen erforderlich werden, wird die Landeshauptstadt Mainz darauf hinwirken, dass die MVG dem Main-Taunus-Kreis bzw. dem jeweiligen Eigentümer die damit verbundenen Kosten erstattet. Die Stadt Mainz wird ferner darauf hinwirken, dass die MVG selbst für die Fahrplanaushänge nach § 40 Abs. 4 PBefG sorgt.
- (3) Unterhaltsverpflichtungen der MVG beziehen sich ausschließlich auf die im Eigentum der MVG befindlichen Infrastrukturen (z.B. Fahrkartenautomaten, Fahrgastunterstände, Sozialräume/WC, Dynamische Fahrgastinformationen usw.).

- (4) Marketingmaßnahmen sowie Informationen über Änderungen auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Korridor bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.
- (5) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG die jeweils gültigen RMV-Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie, bezüglich der in den RNN ein- und ausbrechenden Verkehre, die jeweils gültigen RNN-Bestimmungen anwendet. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nur nach Zustimmung der MTV möglich.
- (6) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG bei der Einführung lokaler, im Main-Taunus-Kreis wirkender Tarifmaßnahmen, bzw. tariflicher Sonderangebote kooperiert.
- (7) Es besteht die Zielsetzung, dass in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen MVG und MTV weitere Qualitätsverbesserungen erzielt werden.

#### **§ 4 Entschädigung für die Aufgabendelegation**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Delegation der Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 1 keine Finanzierungsbeiträge seitens des Main-Taunus-Kreises und/oder der MTV gegenüber der Landeshauptstadt Mainz zu leisten sind.
- (2) Etwaige Änderungen der unter Abs. 1 genannten Regelung richten sich nach den Anforderungen des § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

#### **§ 5 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zeitgleich mit der zugrundeliegenden Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Kraft und wird für deren Laufzeit abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur unter denselben Bedingungen wie die zugrundeliegende Zweckvereinbarung und unter gleichzeitiger Kündigung der Zweckvereinbarung schriftlich gekündigt werden. Eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die zu einer wesentlichen finanziellen Belastung eines Vertragspartners führt, gilt als wichtiger Grund, aus dem die Zweckvereinbarung sowie diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) außerordentlich kündbar sind.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Mainz, den

Für die Landeshauptstadt Mainz

---

(Michael Ebling)  
Oberbürgermeister

Hofheim, den

Für den Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

---

(Michael Cyriax)  
Landrat

---

(Johannes Baron)  
Kreisbeigeordneter

Hofheim, den

Stand 13.08.2020

Für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

---

(Roland Schmidt)

Geschäftsführer